

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

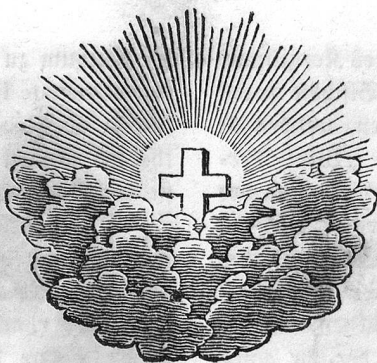
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ich hab' die Kraft, spricht Lamerlan,
Auch setz' ich meinen Kopf daran,
D'rum mögen Köpfe fliegen,
Bis sie sich lernen fügen.

Charitas. II. Jahrg. S. 400.

Nachtrag zu Geigers Aufsatz über die Unfehlbarkeit der kathl. Kirche in No. 41 der Schweizerischen Kirchenzeitung, S. 721.

Diesen allgemeinen von Herrn Geiger gebrachten Beweisen reihen sich noch einige andere unverwerfliche Zeugnisse an, wodurch klar erwiesen wird, daß auch in unsern deutschen Landen (die sich sonst eigener Rechte und Freiheiten in kirchlichen Dingen rühmen) der Papst allezeit als summus pontifex et gubernator ecclesiae primarius angesehen wurde.

Ueberall, wo auf deutschem Boden Kirchen gegründet und Bisthümer gestiftet wurden, bahnte der römische Stuhl den ersten Weg, entweder durch Sendung apostolischer Boten oder durch Einrichtung und Begrenzung der Sprengel, oder durch Ernennung der Bischöfe. Was Papst Innocenz I. von ganz Italien, Gallien, Spanien, Afrika und Sizilien sagt, das gilt auch von unserm Deutschland. Es sind hier keine Kirchen gegründet worden, als nur durch jene, welche der römische Stuhl gesandt hat ¹⁾. Die Kaiser und Könige konnten wohl Entwürfe zu neuen bischöflichen Sizen, konnten Pläne zu Erzbisthümern vorlegen und Besitzungen dafür anweisen, aber so lange der römische Stuhl sein Fiat nicht ausgesprochen hatte, erkannte die christliche Welt kein Bisthum, und die Verwalter nicht als rechtmäßige Bischöfe an; war aber einmal Einer durch die Anordnung des römischen Stuhles für eine Heerde als

Bischof bestellt, so konnte ihn auch Niemand mehr entsetzen ²⁾. Dies sind Grundsätze, die die katholische Kirche in den Konzilien und die römischen Päpste in ihren Verordnungen allgemein ausgesprochen haben. Der Metropolit wie der Bischof stand in der Gemeinschaft des römischen Stuhles. Sie handelten in kirchlichen Dingen nicht anders, als aus Auftrag des apostolischen Primats, oder gemäß der Weisung der Kirchenordnung, die der heil. Stuhl genehmiget hatte ³⁾.

Die ältesten Kirchen Deutschlands, wie z. B. Trier, Köln, Mainz, Konstanz, Basel u. setzen einen gewissen Stolz darin, daß sie von Jüngern des heil. Petrus, d. h. von Boten des heil. Stuhles zu Rom, gegründet worden seien. Dadurch spricht sich die Autorität der römischen Kirche und die Unterwerfung der andern Kirchen gegen sie, die Abhängigkeit von ihr, aus. Würde die Kirche zu Rom so wirksam, so sorgfältig gewesen sein, wenn die ihr von dem Herrn Jesus auferlegte Mutter Sorge, die Sorge für die ganze Welt sie nicht gleichsam dazu gezwungen hätte? Und würden alle andern Kirchen sie als solche verehrt haben, wenn nicht kindliche Liebe, die innere Erkenntniß göttlicher Anordnung, ihnen dieses eingestößt hätte? Von der Epoche an, wo wir gewahr werden, daß Bischöfe in deutschen Landen sind, finden wir auch, daß sie in Verbindung mit dem römischen Papste stehen und diesen als das Oberhaupt der ganzen Kirche, als den Stellvertreter Jesu Christi auf

¹⁾ Cypr. ep. ad S. Cornel. Pap. ap. Coustant. p. 125.

²⁾ Vergl. Ballerini. observat. ad Diss. V. Quesnelli Part. 1. c. 7. N. 4. Tom. II. Oper. S. Leonis p. 979.

³⁾ Ep. 25 ad Decent. ap. Coustant. p. 356.

Erden verehren. In den Synodalschreiben des Konziliums zu Arles (S. 813.), wo unsere deutschen Bischöfe zuerst auftreten und die Leitung der Geschäfte führen, wenden sie sich an den Papst Sylvester und sagen: „Wir, verbunden durch das gemeinschaftliche Band der Liebe und der Einheit unserer Mutter, der katholischen Kirche, . . . begrüßen dich, gottseliger Papst.“ Und nachdem sie ihm einen kurzen Bericht über ihre Verhandlungen mitgetheilt haben, schreiben sie: „Es hat uns gut geschienen, daß die Beschlüsse durch dich, als durch denjenigen, der die ganze Kirche regiert, den andern Bischöfen bekannt gemacht würden ⁴⁾. In einem andern Schreiben bitten sie, daß er die Briefe über die Osterfeier an alle andern Bischöfe schicke. Daraus stellt sich das damalige Kirchensystem im allgemeinen, und unser deutsches insbesondere hervor. Dasselbe bestätigt sich in den Verhandlungen des Konzils zu Sardika, auf dem ebenfalls mehrere deutsche Bischöfe zugegen waren. Die Väter dieses Konziliums weisen nicht nur die wichtigsten Sachen dem Papste zu Rom zu, sondern sie halten es für das beste und geziemendste, daß alle Bischöfe die Angelegenheiten ihrer Provinzen an das Haupt, nämlich an den Sitz des Apostels Petrus, gelangen lassen ⁵⁾.

Daß auch die spätern deutschen Bischöfe diese Grundsätze nicht verlassen haben, erweist sich aus der hohen Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl und aus der engsten Verbindung mit demselben; überall greift der Papst als oberster Gewaltthaber der Kirche ein, ordnet alles, ändert und verbessert, wie er es am dienlichsten hält. Im 7. Jahrhundert schrieb Papst Martin an den heil. Bischof Amandus von Tongern, er möchte den König Sigebert ermahnen und bitten, daß er aus den Bischöfen seines Reiches einige geschickte Männer nach Rom sende, die durch Gottes Hülfe die Stelle des apostolischen Stuhles in den deutschen Landen übernehmen könnten, die dann auch die Verordnungen, welche in dem Konzilium abgefaßt worden seien, mit sich nehmen sollten, um sie den andern Bischöfen mitzutheilen ⁶⁾. Alle Prediger des Evangeliums, die im 7. Jahrhundert in den verschiedenen deutschen Provinzen aufgetreten sind, holten vom Grabe des heil. Petrus zu Rom ihre Sendungsurkunde und weihten gewöhnlich ihre erste Kirche, die sie in den neubefehrten Ländern bauten, dem Apostelfürsten Petrus. Man lese die Geschichte des heil. Kilian, der heil. Rupert, Suitbert und Willibrord. Letzterer versah noch insbesondere die apostolische Legation im Lande der Friesen, hatte mehrmals Rom besucht und über den Gang seiner apostolischen Arbeiten Bericht erstattet. Papst Gregor II. gab den von ihm nach Baiern Abgesandten die Weisung, Bisthümer anzulegen und den vornehmsten Sitz für ein

⁴⁾ Tom. I. Harduini Concil. p. 262.

⁵⁾ Harduin. l. c. p. 653.

⁶⁾ Tom. I. Concil. Germ. p. 30.

Erzbisthum zu bestimmen, wie auch für die gewählten Sitze ex auctoritate B. Petri Apostoli et in subsequentis vigoris tradita dispensatione, d. h. aus der dem heil. Petrus ertheilten Gewalt und in Folge der ihnen vom Papste zugestellten Vollmacht, Bischöfe zu bestellen und zu ordiniren ⁷⁾.

Die fränkischen Fürsten, wie auch die Bischöfe unter fränkischer Herrschaft, wagten in den wichtigen Angelegenheiten der Kirche keinen Schritt, ohne zuvor der Zustimmung des römischen Stuhles versichert zu sein. Karl der Große führte deshalb den päpstlichen Legaten überall mit sich und in besondern Fällen schickte er noch einige Gesandten nach Rom, die dem Papste die Sachen vortragen und von demselben den Entscheid abwarten mußten. So sandte er den Erzbischof Arno von Salzburg, um den heil. Papst Leo III. über die Züchtigung der lasterhaften Priester zu befragen ⁸⁾. Carlmann und Pipin, wie auch selbst der heil. Bonifazius legten keine Bisthümer an, ohne zuvor die Zustimmung der Päpste Gregor und Zacharias eingeholt oder die Bestätigung derselben begehrt zu haben ⁹⁾. Karl der Große und Ludwig ordneten zwar die Begrenzung der neuen Bisthümer, aber wir wissen auch, daß der große Kaiser sich zuvor mit dem Papste über die ganze Sache besprochen hatte. Dasselbe berichtet die Geschichte von Kaiser Otto, dem zweiten Stifter des deutschen Episkopats. Auch bei Permutationen, Translationen oder Unionen und Trennungen der Sitze war die päpstliche Autorität nöthig. Als Bonifazius (745) seinen festen Sitz zu Köln nehmen wollte und nachher (vor 748) statt Köln Mainz wählte, suchte er die Genehmigung des Papstes Zacharias nach ¹⁰⁾. Auf die Autorität des heil. Petrus nahm er einige Theile oder Gaue von einem Bisthum ab und überwies sie einem andern neu errichteten ¹¹⁾. Wohin wendete er sich (777) bei der Streitfrage über die Kirche von Utrecht nach dem Tode des heil. Willibrord? Nach Rom zu dem Papste. — Hamburg und Bremen wurden nicht anders als durch den Ausspruch des römischen Stuhles (847) vereinigt; so wurden auch diesem Erzbisthume bald neue Suffragane gegeben, bald alte genommen, und dies nur durch die Entscheidung des römischen Stuhles ¹²⁾.

Die falschen Dekretalen des Isidor Merkator, auf die man sich so gerne beruft und die erst nach dem Tode des heil. Bonifazius das Tageslicht erblickt haben, konnten mithin in diesem Falle der päpstlichen Autorität keine neue Gewalt zusprechen oder die alte erweitern; sie war durch die göttliche Institution des Primats und durch so viele Thatsachen schon lange und fest begründet, und von allen

⁷⁾ L. c. p. 36.

⁸⁾ L. c. p. 341.

⁹⁾ L. c. p. 40. 42.

¹⁰⁾ Epist. 70. 83. ap. Würdtwein.

¹¹⁾ Ep. Gregor. II. ad Bonif. ep. 51, 52, 53. edit. Würdtwein.

¹²⁾ Vergl. Winterims Konzilien. 1. B.

Bischöfen und Gläubigen als die höchste in der ganzen Kirche anerkannt.

Eben so ruhet auch das eigentliche Recht, die Konzilien zu berufen, allein in denen, die Gott bestimmt hat seine Kirche zu regieren, und ohne deren Weisung und Bewilligung nach kirchlicher und kanonischer Autorität kein Konzil soll gehalten werden ¹³⁾. Der römische Papst ist auch der Patriarch des ganzen Occidents. Und in dieser doppelten Eigenschaft hat er das Recht, durch sich oder seine Legaten die Bischöfe der verschiedenen Reiche zu einem General- oder National- oder Provinzialkonzilium zu versammeln ¹⁴⁾, was auch durch die ganze Geschichte sich bewährt erfindet ¹⁵⁾.

In Hinsicht der Konfirmation und Approbation der Konzilienverhandlungen finden wir wieder den Stellvertreter Jesu auf Erden, der immer und überall die reine Lehre sichert und die Lebenskraft der heilsamen Anordnungen stärkt durch das Siegel seiner apostolischen Zustimmung und allgemeinen Autorität. „Der römische Papst ist es, schreibt Gelasius, der, da er den ersten Sitz und den höchsten Rang in der Kirche behauptet, jedes Konzilium durch seine Autorität bekräftigt und durch eine fortwährende Regierung bewahrt ¹⁶⁾. Man sandte ihm von allen Seiten und zu allen Zeiten die Akten der Konzilien zu, um von ihm die Sicherheit des Glaubens zu erhalten, wie der heil. Theodor Studites sagt ¹⁷⁾, und die richtige Verwaltung der Geheimnisse Gottes zu erkennen; denn nach der gewöhnlichen Ordnung redet die Kirche nur durch den Mund ihres sichtbaren Oberhauptes. — Oder sprach nicht schon der Geschichtschreiber Sokrates ¹⁸⁾ der bischöflichen Synode zu Antiochien vom Jahre 341 die kirchliche Kraft und Autorität aus dem Grunde ab, weil sie ohne Wissen und ohne Genehmigung des römischen Stuhles gehalten worden sei? So warf auch der heil. Abt Stephanus den Bischöfen die Nichtigkeit ihrer Versammlung vor, weil dieselbe vom römischen Stuhle nicht gutgeheißen worden sei ¹⁹⁾. Auf gleichem Grunde bauend rechtfertigte sich im Anfange des 12. Säkulums der Abt und nachherige Kardinal Godofridus Bindocinensis gegen die ihm von dem Archidiacon Guarnerus gemachte Beschuldigung, daß er den Sätzen des Konzils zuwider handle. „Du sagst, schreibt er, ich handle gegen das Synodaldekret; ich will ohne Bedenken demselben Folge leisten, wenn es ausgemacht ist, daß es von dem apostolischen Stuhle bestätigt worden. Denn kein

Dekret, kein Konzilium wird als gültig anerkannt, wenn es nicht durch die apostolische Autorität genehmigt ist“ ²⁰⁾. Die Gültigkeit und Kraft eines Konzils hieng also von der Zustimmung und Genehmhaltung des kirchlichen Oberhauptes ab. Oder wo lesen wir in der Geschichte, daß durch den Beitritt eines Bischofs das Konzilium seine kirchliche Legitimität erhalten, oder daß es dadurch vervollständigt worden ist? Wo hören wir, daß ein anderer Bischof die Akten eines Konzils untersucht, abgeändert oder verbessert hat? Dagegen ruft man uns von allen Seiten entgegen: Ohne den römischen Stuhl ist kein Konzilium gültig. Dies bezeugt die Kirchengeschichte, dies bestätigen die Kanones, dies bekräftigen die heiligen Väter ²¹⁾.

Auch die fränkischen Kapitularien erkennen dem römischen Papste das Recht zu, die Synoden zu prüfen ²²⁾. Und Hinkmar von Rheims sagt in der Schrift über die Ehescheidung des Königs Lothar: „Hieraus wird bewiesen, daß eine Provinzialsynode die Entscheidungen der Bischöfe, eine Generalsynode aber die Verhandlungen oder Meinungen der Provinzialsynoden beurtheile oder bessere. Der apostolische Stuhl aber nimmt wieder vor, untersucht und bestätigt die Beschlüsse der Provinzial- und Generalkonzilien, wie dies die Briefe Leo's, Gelasius und der übrigen Päpste beweisen, wie auch das Konzilium von Sardika. Die Beschlüsse der richtig urtheilenden Bischöfe werden durch den Papst bestätigt, der anders Urtheilenden gebessert“ ²³⁾. Oder wie der gleichzeitige Ratram gegen die Griechen sich ausdrückt: „Die Konzilien, die die römischen Päpste bestätigt haben, sind allezeit von der Kirche angenommen worden; die aber, so von ihnen verworfen wurden, hatten kein Ansehen“ ²⁴⁾.

Die beständige, von den ältesten Zeiten herrührende Observanz bestätigt vollkommen diese Wahrheit. Aus der allgemeinen Geschichte der Konzilien dies zu beweisen, gehört nicht zu unserer Aufgabe; dies haben große Gelehrte schon ausgeführt ²⁵⁾. Die deutschen Konzilien werden uns hinreichenden Stoff darbieten. Werfen wir zuerst unsern Blick auf den mächtigen Begründer der deutschen Kirche, auf den heil. Apostel und Martyrer Bonifazius. Als apostolischer Legat hatte er den Auftrag, Konzilien zu versammeln; was that er, nachdem er sie gehalten hatte? Er schickte die Akten

¹³⁾ Lib. 6. Capitular. Baluzii N. 381. p. 994. Vergl. addit. quart. N. 24. p. 1197.

¹⁴⁾ Bened. XIV. de Synod. dioces. l. 2. c. 1 et 2.

¹⁵⁾ Vergl. Concil. Germ. T. II. p. 145. Epist. Zachar. inter Bonifacian. 82. p. 238. edit. Würdtwein.

¹⁶⁾ Ep. ad Episc. Dardaniæ ap. Harduin. T. II. p. 907.

¹⁷⁾ Ep. 129. edit. Sirmond. p. 462.

¹⁸⁾ L. 2. c. 8.

¹⁹⁾ Tom. I. Analect. Græcor. p. 481.

²⁰⁾ L. 5. ep. 13. Tom. III. Oper. Sirmondi. p. 563.

²¹⁾ Burchard Decret. Tom. III. Conc. Germ. p. 9. Pelagii II. Fragm. ep. T. V. Miscell. Baluz. p. 467.

²²⁾ L. 7. capit. c. 349. Tom. I. Baluzii p. 1190. Vergl. Can. 7. Concil. Sardicens.

²³⁾ Tom. IX. Bibl. Patr. P. II. p. 207. edit. Colon.

²⁴⁾ L. 4. c. 8. Tom. II. Spicil. d'Achery. p. 148.

²⁵⁾ Thomassin. Diss. nova in Concil. Chartag. et Milevitan. Schelstrate Tom. II. Antiq. illust. Diss. III. c. 5. art. 2. De Marea l. 5. concord. c. 7 et 8.

nach Rom an den Papst, um sie zu untersuchen und zu genehmigen. Dies erfahren wir aus dem Schreiben des Papstes Zacharias an die Geistlichkeit und den Adel von Frankreich und Deutschland ²⁶⁾, welches bei Othlon die Aufschrift hat: *Epistola encyclica de confirmatione Synodi a Bonifacio habitae*. Die nach Bonifazius für Frankreich und Deutschland ernannten apostolischen Legaten, so wie die Primaten der Provinzen, machten es sich zur strengsten Pflicht, gleich nach einer gehaltenen Synode an den Papst zu berichten und ihm die Akten zur Einsicht und Prüfung zuzustellen. In der französischen Konziliensammlung findet man zwei merkwürdige Bestätigungsbriefe der Päpste Benedikt und Niklaus an den Erzbischof Hinkmar von Rheims, woraus hervorgeht, daß dieser die Akten des zweiten Konziliums von Soissons (J. 852) zur Konfirmation nach Rom gesendet hatte ²⁷⁾. Daß die Akten des großen Nationalkonziliums von Frankfurt (794) dem Papste Hadrian von den Legaten auf Kaiser Karls Befehl seien zugesandt worden, beweiset Mansius aus den *Annales Moissiacenses* ²⁸⁾. Auf gleiche Weise ließ Karl dem Papste Leo III. durch eine Gesandtschaft die Verhandlungen von Aachen (809) vorlegen, wodurch eine lange Unterredung in der Form einer theologischen Disputation zwischen dem Papste und den Gesandten veranlaßt wurde ²⁹⁾. Aus dem Schreiben des Papstes Niklaus I. an die Bischöfe der Kirchenprovinz Mainz erkennt man, daß der Erzbischof Karl die Akten des im Jahre 859 oder 860 gehaltenen Konzils nach Rom eingeschickt habe. Der Papst bestätigt dieselben nicht, sondern scheint vielmehr manche Angabe zu mißbilligen und Anderes zu bessern ³⁰⁾. — Dieses schwere Gewicht von Zeugnissen krönt zur Fülle jener schönste aller Beweise, den die Väter des Konzils zu Mainz vom J. 1071 gaben, welche, nachdem sie beschlossen hatten, daß das Protokoll ihrer Verhandlungen in dem Archive der Mainzer Domkirche hinterlegt werden sollte, weiter bestimmen: *decernunt praeterea ex antiqua Patrum traditione et authentica praeconum Conciliorum rectitudine, ut haec omnia Romano Pontifici seriatim litteris inserta nuncientur, ut cujus mandato et hortatu coepta et perfecta sunt, ejus apostolica auctoritate roborata firmentur, et omnipotenti Deo, qui omnium honorum auctor est, Romae et Moguntiae, et ubicunque terrarum haec lecta vel audita fuerint, debita gratiarum actiones fideli devotione solvantur.*

Der Erzbischof Sigfried von Mainz, als Präsident des Konziliums, schickte auch alsbald die Akten mit einem Begleitungsschreiben an den Papst Alexander nach Rom,

²⁶⁾ Ep. 50. edit. Würdtwein. p. 104.

²⁷⁾ Ap. Harduin. Tom. V. p. 102. 326. Im Auszuge bei Winterim. I. c. p. 233.

²⁸⁾ Supl. Concil. T. I. p. 731.

²⁹⁾ Hartzheim Tom. I. p. 394.

³⁰⁾ L. c. T. II. p. 244.

worin er die Bestätigung unter folgenden Ausdrücken erbittet: *Ratum duximus hujus Concilii ordinem et exitum vestrae significare Sanctitati, ut cujus auctoritate coeptum et confectum est, ejus assensu mereatur roborari* ³¹⁾.

Merkwürdige Worte des großen Fenelon.

„Es ist wahr“, sagt dieser fromme Mann und geistreiche Schriftsteller ¹⁾, „es ist wahr, der fromme und eifervolle Regent wird der äußere Bischof und Beschützer der (kirchlichen) Satzungen ²⁾ genannt; Ausdrücke, die wir immer mit Freuden in dem gemäßigten Sinne der Akten, die sich ihrer bedient haben, wiederholen werden; allein der äußere Bischof soll niemals sich das Amt des innern Bischofs anmaßen. Er steht, das Schwert in der Hand, vor dem Eingange des Heiligthums; aber er wagt es nicht, hineinzutreten ³⁾. Er schützt und gehorcht zugleich; er sichert den Vollzug der Entscheidungen, aber selbst entscheidet er nicht. Die zwei Amtsverrichtungen, worauf er beschränkt ist, sind erstens: die Kirche in vollkommener Freiheit gegen alle ihre äußern Feinde zu erhalten, damit sie im Innern ungehindert ⁴⁾ sich aussprechen, ent-

³¹⁾ Tom. III. Concil. Germ. p. 157 — 160.

¹⁾ Oeuvres de Fenelon. Tom. VI. p. 375; edit. Paris 1822.

²⁾ Euseb. I. 4. de vit. Const. c. 24.

³⁾ Vergleiche die Verordnung Karls des Großen über die Busart der lasterhaften Priester, wodurch entschieden wird, daß die weltlichen Regenten als solche sich in geistlichen Dingen keine Macht zueigneten. T. I. Conc. Germ. p. 377.

Den Vätern des IV. Konzils zu Konstantinopel vom Jahre 870 schien die Behauptung, ein landesherrlicher Kommissär müsse den Synoden beiwohnen, verabscheuungswürdig und den kanonischen Satzungen zuwider; auch sei es nicht schicklich, daß die weltlichen Fürsten Zuschauer jener Sachen seien, die unter den Priestern Gottes vorfallen. T. V. Collect. Hard. p. 1103. c. 17. Vergleiche jenes merkwürdige Schreiben des Papstes Niklaus I. (ep. 8) an Michael Paläologus a. a. O. p. 158.

Bischof Caeopius wies in dem Konzil zu Chalcedon den Dioscorus zurück, der bei der Untersuchung geistlicher Vergehen die Gegenwart der kaiserlichen Richter verlangte. „Wenn Sittenfachen der Bischöfe oder Priester verhandelt werden“, sagte er, „dann gehören weder Richter noch andere Laien dazu“ (Act. 8).

⁴⁾ Nicht einmal bei Diözesansynoden braucht der Bischof für die Einberufung derselben den Metropolit oder die Landesregierung in Kenntniß zu setzen oder ihre Zustimmung einzuholen, weil solche Berufung ein reiner Akt der bischöflichen Jurisdiktion ist. Hat der Oberhirt nicht das Recht, seine von ihm bestellten Unterhirten aus gewissen Ursachen zusammen zu berufen? In der ganzen Kirchengeschichte stellt sich kein Beispiel dar, daß irgend ein Bischof oder eine Diözesangeistlichkeit bei der weltlichen Behörde um Berufung einer Synode eingekommen sei, oder um die Erlaubniß, eine Diözesansynode halten zu dürfen, gebeten habe. — Nur die berühmte, aus der Werkstätte des Febronius hervorgegangene Kirchenpragmatik (so wie alle ihre Nachahmer) stellt J. 9. II. J. 23. §§. 4 und 5 derlei alberne Dinge fest. Wir haben nicht den Beruf, diese Sätze zu beleuchten (der heil. Stuhl hat es schon gethan), aber jeder wird leicht einsehen

scheiden, leiten, gutheissen, zurechtweisen, endlich allen Hochmuth, der sich gegen die göttliche Wissenschaft auflehnen möchte, demüthigen könne; zweitens: diese Entscheidungen selbst, sobald sie erlassen sind, zu unterstützen, ohne sich jemals unter irgend einem Vorwande ihre Deutung zu erlauben. Dieser Schutz der Satzungen ist also bloss gegen die Feinde der Kirche gerichtet, nämlich: gegen die Neuerer, gegen die halsstarrigen und verführerischen Geister, gegen alle diejenigen, welche jede Besserung von sich werfen. — Gott behüte, daß der Beschützer regiere oder jemals den Verordnungen der Kirche zuvorkomme! Er wartet, horcht in Demuth, glaubt ohne Bedenken, übt selbst Gehorsam und macht Gehorsame sowohl durch das Ansehen seines Beispiels als durch die Macht, die er in Händen hat. Endlich beeinträchtigt der Beschützer der Freiheit diese nicht. Sein Schutz würde keine Hülfe mehr sein, sondern ein verhülltes Joch, wenn er die Kirche leiten wollte, statt sich von ihr leiten zu lassen“ 5).

Können, daß bei der jetzigen verkehrten Staatspolitik und dem Umstande, daß noch viele Bischöfe unter protestantischen oder paritätischen Regierungen stehen, die Berufung einer Synode sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird, und daß die Freiheit derselben, wenn sie irgend zu Stande kommen sollte, gänzlich geschwächt wäre. Und wozu der landesherrliche Kommissär bei den Synoden? Soll er, wie unter den fränkischen Königen der Missus dominicus, für den Vollzug und die Ausführung der Beschlüsse sorgen? Oder soll er den politischen Explorator abgeben, um zu wachen, daß das arme Priesterthum dem reichen Adler die glänzenden Federn nicht ausrupfe? Soll er als Widersacher in der Versammlung der Religionsdiener stehen, um die Berathungen so zu leiten, daß die Lieblingstochter unserer Zeit, die gepriesene Toleranz, nicht verletzt werde? Im ersten Falle verehren wir sein Protektorat und reichen ihm mit beiden Händen die von dem Episcopate verfaßten Beschlüsse; im zweiten Falle bedauern wir seine Aengstlichkeit, indem die Kirche nicht dahin zielt, die weltliche Macht zu schwächen, sondern an dem Anker des göttlichen Glaubens zu befestigen und zu verherrlichen; im dritten Falle müssen wir seine Gegenwart abweisen, denn es steht geschrieben: Ein Gott, Ein Herr, Ein Glaube (Ephes. 4, 5).

*) Wenn wir z. B. in den ältesten Provinzial- und Nationalsynoden lesen, daß die weltlichen Regenten die Beschlüsse und Satzungen derselben confirmirten, so heißt das nichts anderes als: sie kräftigen sie durch ihren schützenden Arm gegen die Widersacher und Feinde von Außen, gegen die List der Schlange und den Stolz der Welt. Die Kirchenvorsteher, besonders unsere deutschen Bischöfe, übergaben die in die äußere Disziplin einschlagenden Akten dem Schutze der Fürsten, um die Hartnäckigkeit der Ketzer zu brechen, die Einheit des Glaubens zu bewahren und den Vollzug der Erlasse desto sicherer und allgemeiner zu bewirken. Es hatten also diese Entscheidungen für die Gläubigen ihre volle gesetzliche Kraft selbst vor der Confirmation der Laien; denn der göttliche Erlöser hat nicht die Regenten, sondern die Bischöfe zu Lehrern und Richtern, zu Regierern Seiner Kirche und als geistliche Gesetzgeber angeordnet und den Schafen Gehorsam und Folgsamkeit als die theuerste Pflicht auferlegt! Das Confirmiren von weltlicher Seite kann den Konziliar- und Synodalbestimmungen keine innere größere Gesetzeskraft mittheilen, sondern die Regierungen nehmen dadurch entweder die von den Bischöfen gemeinschaftlich festgesetzten, das

Einige Vorschriften des heil. Franziskus Xaverius an seine Amtsgesährten in Indien.

Wir geben hier einige Vorschriften, welche der heilige Franziskus Xaverius seinen Mitarbeitern im Weinberge des Herrn in Indien ertheilt hat. Sie stehen wörtlich in Bauhours Lebensgeschichte dieses Heiligen, und sind aus amtlichen Quellen geschöpft. Nicht allein leuchtet aus denselben die außerordentliche Klugheit und Erfahrung hervor, welche er bereits in der Bekehrung und Führung der Seelen sich erworben hatte, und durch welche es ihm möglich war, innerhalb seines zehnjährigen Wirkens 700,000 Heiden Jesu Christo zuzuführen, sondern diese Vorschriften haben auch einen allgemeinen Werth; sie sind für jeden Priester geschrieben, welcher sich das Heil seiner Mitbrüder angelegen sein lassen will, indem sie die wichtigsten Bemerkungen sowohl in Bezug auf den Beichtstuhl als die Kanzel enthalten. Besonders mag die Beberzigung des ersten Punktes allen denen empfohlen werden, welche die Umgestaltung der Welt zu betreiben sich eifrigst vorgenommen haben, ohne mit der eigenen Bekehrung den Anfang zu machen.

I. Das erste Ziel eueres Strebens sei, euere eigene Vervollkommnung und die treue Erfüllung dessen, was ihr Gott und euerm Gewissen schuldig seid; denn nur dadurch werdet ihr euch fähig machen, dem Nächsten wahrhaft zu dienen, und mit Erfolg an dem Heile der Seelen zu arbeiten. Wählet vorzugsweise die geringsten, unscheinbarsten Verrichtungen im Dienste des Nächsten, auf daß ihr demüthig werdet und in der Demuth immer größere Fortschritte machet.

II. Unterrichtet selbst die Unwissenden in den Gebeten, welche jeder Christ auswendig wissen soll; überlasset nicht dies scheinbar unwichtige Geschäft einem andern. Gebet euch die Mühe, diese Gebete Wort für Wort von den

allgemeine Wohl der Nation oder eines Kirchenprengels bezweckenden Gesetze als die ihrigen, d. h. auch als weltliche Landesgesetze an, und unterwerfen die Uebertreter derselben den Zivilstrafen, oder sie stellen sich dadurch der Nation dar als Beschützer der Kirche und Hüter der kirchlichen Satzungen, die mit dem eisernen Schwerdt diejenigen zur Befolgung anhalten, die der sanften Hirtenstimme den Gehorsam versagen, oder gegen diese sich sogar auflehnen. Herrlich sind hierüber die Bekenntnisse der Kaiser und Könige, die sie so oft bei Gelegenheit öffentlich ablegten. Vergleiche Thomassin. Diss. X. in Synod. Ephesin. I. N. 34. Petri de Marca Concord. Sacerd. et Imp. lib. 2. c. 10. l. 6. c. 22 et seq.

Was wir da aus sagten, gründet sich auf die unverwerflichsten Zeugnisse der ältesten Kirchengeschichte, die uns, wenn es sein muß, für die Oeffentlichkeit zu Gebote stehen; und nur Unwissenheit und völlige Unkenntniß des kirchlichen Alterthums kann und darf frech das Gegentheil behaupten. — Daß auch übrigens eine schlechte Uebung, wenn noch so alt, kein Recht sei, dieses versteht von selbst der gemeinste Mann.

Kindern und Sklaven der Portugiesen hersagen zu lassen, wie ihr sie ihnen vorgesprochen habt; ebenso von den Kindern der eingebornen Christen. Alle werden sich an der Demuth erbauen, mit der ihr euch diesem Geschäfte unterziehet; und da man durch Demuth und Bescheidenheit leicht die allgemeine Achtung gewinnt, werden eure Schüler euch darum fähiger glauben, sie in den Geheimnissen der christlichen Religion zu unterrichten; sie werden mit größerer Ehrfurcht und Gelehrigkeit euch anhören.

III. Besuchet oft die Armen in den Spitalern, und ermahnet sie von Zeit zu Zeit zur Beicht und Kommunion. Saget ihnen: das Sakrament der Buße tilge die Sünden der Vergangenheit, und die heilige Kommunion bewahre vor Rückfällen; darum seien beide das beste Mittel, das Elend, unter dem sie schmachten, aus dem Grunde zu heben; denn das Elend sei ja Folge und Strafe ihrer Sünden. Wenn sie euch ihre Vergehungen bekennen wollen, so höret sie an, so viel es euere Zeit erlaubt. Nachdem ihr für ihre Seelen gesorgt, sorget auch für ihre physischen Bedürfnisse, so viel ihr vermöget. Empfehlet die Unglücklichen den Spitalverwaltern und suchet ihnen alle Hülfe und Erleichterung, die ihnen nöthig ist, zu verschaffen.

IV. Besuchet auch die Gefangenen und suchet sie zu dem Entschluß zu bringen, ein Sündenbekenntniß von ihrem ganzen Leben abzulegen. Sie bedürfen dieses Heilmittel mehr als andere; denn unter den Menschen dieser Klasse sind wenige, die jemals der Pflicht des Sündenbekenntnisses wahrhaft Genüge geleistet hätten. Bittet die barmherzigen Brüder, Mitleid mit diesen Unglücklichen zu haben, sich bei den Richtern für die Erleichterung ihrer Lage zu verwenden, und den Hülfflosesten, die von Tag zu Tag nicht wissen, wovon sie sich nähren sollen, den täglichen Unterhalt zu verschaffen.

V. Suchet die barmherzigen Brüder so viel möglich in ihren wohlthätigen Bemühungen zu unterstützen. Tritt der Fall ein, daß reiche Kaufleute euch Summen Geldes anvertrauen, welche sie, als unrechtmäßig erworbenes Gut, nach abgelegter Beicht dem rechtmäßigen Eigenthümer gerne zurückgeben möchten; Summen, die sie euch zur Verwendung überlassen, wenn alle Nachforschungen, den Eigenthümer zu entdecken, vergeblich waren, so gebet sie ganz in die Hände der barmherzigen Brüder; auch dann, wenn ihr sie selbst eben so gut für Arme verwenden zu können glaubt.

VI. Seid im Umgange mit den Kindern dieser Welt, mit denen ihr im Verkehr und in freundschaftlichem Verhältniß steht, so behutsam und vorsichtig, als wenn ihr besorgen müßtet, sie einst zu Feinden zu haben. Auf diese Weise werdet ihr nichts thun und sprechen, was euch gereuen dürfte, oder was man euch in einer Aufwallung von Heftigkeit vorwerfen könnte. Es ist nöthig, im Umgang mit den verderbten Kindern dieser Welt solche Klugheits-

regeln zu beobachten, denn sie verfolgen stets die Kinder des Lichtes mit argwöhnischen und schadenfrohen Blicken.
(Fortsetzung folgt.)

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kl. Rathes des Kantons Luzern in seiner Sitzung vom 13. September 1835.

Auf den Bericht der Justiz- und Polizeikommission, In Erwägung: daß der Titel, auf welchen sich die Berechtigung des Hrn. Melchior Schlumpf von Steinhausen, Kantons Zug, zum Aufenthalte in hiesigem Kanton gründet, durch dessen mittelst Schlußnahme des Kl. Rathes vom 11. dieses Monats erfolgte Abberufung von der durch ihn bekleideten Professur an der höhern Lehranstalt in Luzern erloschen ist;

In Erwägung: daß Hr. Melchior Schlumpf sich zufolge eines dem Kl. Rathe mitgetheilten oberstrichterlichen Strafurtheils vom 28. August abhin solcher Vergehen schuldig gemacht hat, welche den §. 27 des Gesetzes über den zeitlichen Aufenthalt und die förmliche Niederlassung von Eidgenossen und Fremden vom 31. Jänner 1820 auf ihn anwendbar machen;

In Anwendung des §. 27. des genannten Gesetzes und des daherigen Vollziehungsbeschlusses:

Erkennt:

1. Hr. Melchior Schlumpf von Steinhausen, Kanton Zug, sei hiemit angewiesen in Zeit von 8 Tagen von heute an den Kanton Luzern zu verlassen;

2. Gegenwärtige Erkenntniß ist demselben zur Kenntniß und Verhalt und der Polizeidirektion zur Nachachtung und Vollziehung mitzutheilen.

Dem Protokoll gleichlautend:

Der zweite Staatschreiber.

In dessen Abwesenheit:

Sig. Sost Peyer, Oberschreiber.

Als sich das aargauische Obergericht herausgenommen hatte, den Herrn Dekan Dosenbach wegen Nichtverlesung der großrätlichen Proklamation von seiner Dekanats- und Pfarrstelle abzusetzen, und in Folge dessen die Pfarrei Bremgarten zur Wiederbesetzung ausgeschrieben worden war, hatte sich von der ganzen Geistlichkeit niemand für diese Stelle gemeldet, als ein gewisser Hyazinth Stöcker aus dem Frickthal. Der hochw. Bischof, welcher diese Stelle nicht als vakant ansah, weil das Obergericht hiezu nicht kompetent ist, protestirte gegen eine vorzunehmende Wahl und es entspann sich hierüber folgender Briefwechsel zwischen dem hochw. Bischof und der aargauischen Regierung.

Solothurn, den 22. August 1835.

S i t.

Indem ich die Ehre habe, Hochdenselben die unter'm 19. August mir zur Einsicht übersandte Bittschrift des Hrn.

Hyazinth Stocker nebst den Belegen (deren neun bezeichnet wurden, wovon aber Nr. 3 sich nicht vorfand) zurück zu schicken; thut es mir herzlich leid, in diesen Gegenstand nicht eintreten zu können, weil die geistliche Pfarstelle zu Bremgarten kirchlich noch nicht erlediget sich befindet. Es scheint Hr. Hyazinth Stocker kenne seine priesterliche Stellung noch zu wenig; sonst würde seine Bitte um eine Stelle, zu welcher er unter den gegenwärtigen Umständen die wesentlich nöthige Bevollmächtigung nie hoffen darf, unterblieben sein. In der festen Ueberzeugung, Hochsich erkennen die amtliche Pflicht, welche mir so zu handeln, wie es wirklich geschieht, strenge gebietet, verharre ich mit ausgezeichnete Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit.

Zit. Hochdero dienstbereitwilligster

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Basel, den 24. August 1835.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons
Aargau an den Zit. Bischof von Basel in
Solethurn.

Ihre verehrliche Erwiederung vom 22. d. bezüglich auf die Anmeldung des Priesters Hrn. Hyazinth Stocker für die kraft Richterspruches vakant gewordene Pfarstelle in Bremgarten setzt uns in Kenntniß, daß Sie Ihre oberhirtliche Bevollmächtigung für Hrn. Stocker nicht aussprechen können, weil jene Pfarstelle kirchlich sich noch nicht erledigt befinde. —

Wir können es nur schmerzlich bedauern, die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbehörden, deren Vorhandensein am allerwenigsten von Ihnen in Abrede zu stellen sein sollte, dennoch fortwährend in dem Maße verkannt zu sehen, daß Ihr Handeln mit den Ausflüssen rechtmäßiger Staatsgewalt in vollem Widerspruche dasteht, müssen aber in dem unerschütterlichen Bewußtsein unserer Pflicht auch den festen Willen schöpfen, sie gewissenhaft zu erfüllen; wir müssen, indem wir Sie für alle Folgen eines nicht zu rechtfertigenden Widerstrebens verantwortlich machen, in der Ihrerseitigen Ablehnung jeder Mitwirkung, wo eine solche in casu Ihnen zukam, den Verzicht auf dieselbe, und um so mehr noch die volle Befugniß auf unserer Seite erblicken, zu allen Verfügungen, die die Vollziehung des gesetzmäßigen Richterspruches im vorliegenden Falle mit sich bringt, und das Nichtvorhandensein irgend eines die Person des angemeldeten Priesters betreffenden gültigen Abschließungsgrundes vollends gerechtfertigt erscheinen läßt.

Solethurn, den 25. August 1835.

Zit.

Hochdero verehrliches Schreiben vom 24. August macht es mir zur Pflicht, an Höchstse die ehrerbietige Eröffnung einzusenden, daß ich durch mein Reskript vom 22. des gl. Monats nicht nur auf kein dem Bischof zukommendes Recht Verzicht leiste (was ja meinem Amte zuwider und ungültig wäre), sondern daß ich gerade dadurch dasjenige, welches bereits unter'm 14. Julius an Hochdieselben von mir ein-

berichtet worden war, bekräftige und die Rechte des Episcopates verwahre. Traurig und schmerzlich ist es allerdings für mich, in meiner amtlichen Stellung diejenige Haltung beobachten zu müssen, die, weit entfernt, ein nicht zu rechtfertigendes Widerstreben zu sein, vielmehr ernste und strenge Gewissenspflicht ist. Es lebt aber auch in mir die trostreiche Ueberzeugung, daß Sie dem Bischof, der nach Amt und Gewissen handelt, Ihre bisherige Achtung und Wohlwollen nicht entziehen werden.

Genehmigen Sie die ausgezeichnete Hochachtung und gänzliche Ergebenheit, womit ich die Ehre habe mich zu nennen,

Zit. Hochdero dienstbereitwilligster

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Kirchliche Nachrichten.

Aargau. Da der Obergerichtspräsident Tanner dem Dr. Feer auf sein letztes Schreiben wegen des Grothischen Prozesses nicht mehr geantwortet, erließ Hr. Feer ein ferneres Schreiben an Erstern, welches hier nicht Platz finden könnte. Dessen Inhalt ist, daß Unparteilichkeit eines jeden Richters Pflicht sei und derjenige schon nicht mehr als Richter zuzulassen sei, welcher sich hiegegen verstoßen habe. Dann wird weiter gefolgert, daß nach dem bereits Geschehenen die Pflicht des Austrittes dem Präsidenten Tanner obliege, daß man denselben von ihm freiwillig erwarte, sonst aber werde erzwingen müssen.

Schwyz. Die Bezirksregierung des alten Landes Schwyz hat den hochw. Johann Georg, Bischof von Chur und St. Gallen, eingeladen, in diesem Bezirke das heil. Sacrament der Firmung auszuspenden.

Belgien. Ein belgisches Blatt, le Courier de la Meuse, spricht den Katholiken ein herrliches Zeugniß in folgenden Worten.

„Man müßte wohl die Augen schließen vor der Evidenz, wenn man nicht anerkennen wollte, daß in die katholischen Lehranstalten ein neues Leben getreten ist. Da sie zu einer Zeit traurigen Andenkens alle unterdrückt worden, war hiedurch eine Lücke entstanden, worüber die Familienväter seufzten und welche die Regierung umsonst dadurch auszufüllen suchte, daß sie ihre eigenen Lehranstalten dafür hinstellte. Diese aber, unter schädlichem Einfluß stehend, gediehen nicht. Man könnte mehrere solche Lehranstalten anführen, welche, sobald sie in die Hände der Regierung gekommen waren, drei Viertel ihrer Zöglinge verloren. Indes beschuldigte man die Katholiken, als scheuen sie die Bildung, während man ihnen fortwährend die Mittel entriß, die Bildung zu pflegen; als wenn übrigens die Geschichte nicht unter den Reihen der Katholiken uns Männer aufzuweisen hätte, welche durch ihren Geist das Feld menschlicher Weisheit erweitert haben und die durch den Glanz ihrer Weisheit hervorleuchten. Aber die Beschuldigung war wohl berechnet. Denn man schlug das Buch der Geschichte zu, und unter dem Vorwande, man wolle die Aufklärung

befördern, bemächtigte sich die Regierung des Unterrichtes, um denselben nach ihrem Sinne zu leiten und zu verderben; denn das war die eigentliche Absicht; das philosophische Kollegium wurde errichtet. Von diesem Augenblick an herrschte bei der Regierung die Verwirrung der Sprachen; ein Schwindelgeist bemächtigte sich ihrer und führte sie zu ihrem Untergang.“

„Kaum waren die Katholiken frei von dem Druck des holländischen Königs, so beeiferten sie sich, was die Zeit verdorben hatte, wieder gut zu machen und den Wünschen der Familienväter zu entsprechen, welche eine traurige Erfahrung nur zu sehr belehrt hatte, wie nothwendig es sei, der Jugend wieder zuverlässige Ahsyle zu eröffnen. Wie durch einen Zauberschlag entstanden eine Menge Lehranstalten, welche alle wohl besucht sind, weil sie der Erwartung der Eltern entsprechen. Auch jene Anstalten erhoben sich wieder, durch welche die Jugend zum Priesterstand herangebildet werden soll. Der Geist der Weisheit leitete die Wiederherstellung derselben und die belgischen Bischöfe mögen sich bereits der Früchte ihrer unermüdblichen und edlen Anstrengungen freuen. Wir haben von mehreren geistlichen Anstalten die Lehrpläne vor Augen. Das Ganze ist wohl geordnet und zusammenhängend. Nebst dem Klassikerstudium ist auch der Geschichte, diesem Spiegel des menschlichen Lebens eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und Physik, Chemie und Naturgeschichte sind nicht vernachlässigt zc.“

Könnten wir uns doch einer solchen Lehrfreiheit erfreuen!

Oesterreich. Am 23. Sept. wurde der Domizellar Friedrich Joseph, Fürst von Schwarzenberg, wegen Mangels des erforderlichen Alters durch Postulation, mit 11 von 14 Stimmen zum Erzbischof von Salzburg erwählt.

Nach beendigter Wahl machte der Herr Generalvikar den Neugewählten von der Kanzel bekannt und forderte das Volk dreimal auf, ob es gegen diese Wahl nichts zu erinnern habe. Es wurde ihm hierauf jedesmal von dem gesammten zahlreich anwesenden Volke mit großem Freudengeschrei und Lebehoch für den Neugewählten geantwortet. Während des Te Deum bemerkte man an dem Neugewählten, daß er weinte und am ganzen Leibe zitterte. Das Domkapitel begleitete ihn bis zur Kirchtüre. Da stieg er in den sechsspännigen Wagen des kaiserl. Kommissärs. Beim Herausritte aus dem Dome begrüßte ihn das Volk mit großem Jubelgeschrei und Vivatrufen, welches zum Theil bis zu seiner Ankunft in der Residenz fort dauerte. Gleich nach der Wahl giengen drei Kouriere nach Rom, an S. M. den Kaiser und an den Fürsten Metternich ab. Um die Festlichkeit dieses Tages zu erhöhen wurde mit Kanonen von der Festung aus geschossen. Abends wurde die Stadt beleuchtet. Bei dem Volke ist der Jubel über diese Wahl unbeschreiblich.

Bayern. In dem vormaligen Klostergebäude der Kongregation de notre Dame zu Nymphenburg bei München wird ein Institut englischer Fräulein errichtet, welches die

dort schon länger bestehende königliche Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend vom 1. Oktober d. J. an übernehmen soll. Das Institut der englischen Fräulein in Augsburg, in neuerer Zeit die Mutteranstalt mehrerer andern in Bayern, giebt dahin die Oberin und noch zwei Mitglieder ab; von den Instituten zu Bamberg und Günzburg giebt jedes eine Lehrerin; vier Lehrerinnen der bisherigen Anstalt zu Nymphenburg werden als englische Fräulein eingekleidet und bleiben im Institute. Das Vermögen der Anstalt geht an das neue Institut über. Die Kongregation de Notre Dame hatte zu Nymphenburg gegen 80 Jahre, bis zum Jahre 1815, bestanden. Um diese Zeit waren von derselben noch 8 Individuen, theils Lehrfrauen, theils Klosterschwester vorhanden. Schon früher waren sie genöthigt, aus Mangel an tauglichen Individuen, weil sie nach eingetretener Säkularisation nicht mehr aufnehmen durften, einen Theil des Unterrichtes von weltlichen Lehrerinnen besorgen zu lassen; ja die Anstalt hatte sogar einige Jahre vor 1815 eine weltliche Vorsteherin erhalten. 1815 waren die noch vorhandenen Nonnen der Kongregation von Nymphenburg ganz entfernt und in das Kloster der Servitinnen im Herzogspitale zu München versetzt worden. Die Anstalt war hiemit ganz weltlich geworden. Die Zöglinge waren bis jetzt gemischt, protestantisch und katholisch; gewöhnlich belief sich die Zahl der erstern auf 4 bis 6, im Jahr 1835 aber auf 12. In Zukunft wird die Anstalt nur katholischen Zöglingen zugänglich sein. Die religiöse Bildung ließ bisher Vieles zu wünschen übrig; in dieser Beziehung wird es nun gewiß besser werden. Seit dem Jahre 1816, in welchem dem Institute der Englischen zu Augsburg gestattet worden, wieder Novizen aufzunehmen, bis zu diesem Jahre 1835 sind 35 Kandidatinnen in dasselbe eingetreten und von da, nachdem sie gebildet waren, theilweise in mehrere Gegenden Bayerns wieder ausgegangen. Bamberg erhielt von hier fünf Mitglieder, Burghausen erhielt drei, Mindelheim drei; Nymphenburg erhält nun auch eine Oberin und zwei andere Mitglieder. Außerdem haben noch die Institute zu Günzburg, Aschaffenburg und Alttötting Kandidatinnen erhalten.

Bei Gebrüdern Näber ist so eben angekommen und zu haben:

Rekurs - Beschwerde

für die

Herren Dekan Groth; Pfarrer Heußt, Bentler, Häselin; Bauer
Waldesbühl; Fischer zc. zc.

an das

hohe Obergericht des Kantons Aargau,

von

Dr. Rudolf Feer.

Gr. 8. Aarau, 1835 br. 10 Bg.